

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
pa-ck

Datum
26.02.2020

Umsatzbesteuerung der Kommunen (§ 2b UStG)

hier: Verlängerung Optionszeitraum, neues Anwendungsschreiben vom 20. Februar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vorliegendem Rundschreiben informieren wir über den aktuellen Sachstand auf dem Themengebiet der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG).

Verlängerung Optionszeitraum

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene setzen sich seit längerem für eine Verlängerung des Optionszeitraums für die erstmalige Anwendung der neuen Umsatzsteuerpflichten der öffentlichen Hand um zwei weitere Jahre; also bis zum Ende des Jahres 2022 ein. Hintergrund für diese Forderung war und ist, dass die Finanzverwaltung bisher die vielen offenen Anwendungsfragen beim neuen § 2b UStG nur unzureichend beantwortet hat.

Die Finanzministerien von Bund und Ländern hatten die inhaltliche Berechtigung dieser Forderung im Grundsatz bereits frühzeitig anerkannt. Es bestand aber auch weitgehende Einigkeit, dass eine Optionsverlängerung nur im Einvernehmen mit der EU-Kommission umgesetzt werden kann. Deshalb hatten Bund und Länder Ende letzten Jahres vereinbart, dass der Bund die Frage einer Optionsverlängerung vorab mit der EU-Kommission erörtern solle.

Der Deutsche Städtetag (DST) berichtet nunmehr, dass in einem Ende Januar 2020 stattgefundenen Gespräch das BMF der EU Kommission mitgeteilt hat, dass die Umsetzung des § 2b UStG für die Bundesländer und die Kommunen aufgrund der Komplexität bis zum Jahresende nicht möglich und daher eine Verlängerung der Übergangsregelung um zwei Jahre notwendig sei.



Auf die Frage, ob es auf Seiten der EU-Kommission EU-rechtliche Bedenken gegen die Verlängerung der bisher geltenden Übergangsfrist gebe, wies die EU-Kommission darauf hin, dass hierbei die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen von entscheidender Bedeutung sei. Man sei daher auf Seiten der EU-Kommission offen für eine Verlängerung der bisher geltenden Regelungen. Eine Prüfung der Auswirkungen auf den Wettbewerb müsse aber in jedem Fall erfolgen.

Vor dem Hintergrund dieser Rückmeldung der EU-Kommission habe das Bundesfinanzministerium in einem Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden am 19. Februar 2020 angekündigt, dass das Bundesfinanzministerium eine Gesetzesänderung mit dem Ziel der Verlängerung des Optionszeitraums um zwei weitere Jahre auf den Weg bringen wird. Zudem hat auch die SPD-Bundestagsfraktion bereits angekündigt, ein Gesetzgebungsverfahren für eine entsprechende Verlängerung des bestehenden Optionszeitraums zu unterstützen.

Die Wahrscheinlichkeit für eine Verlängerung des Optionszeitraums ist damit stark gestiegen. Verlassen können sich die Kommunen darauf aber noch nicht. Deshalb werden die Spitzenverbände auf Bundesebene mit Nachdruck darauf hinwirken, dass die Verlängerung des Optionszeitraums möglichst schnell verabschiedet werden muss. Die Kommunen und auch alle anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts müssen zügig Planungssicherheit hinsichtlich der Verlängerung des Optionszeitraums bekommen. Die Arbeiten an der Systemumstellung sollte in den Kommunen trotzdem weiter vorangetrieben werden.

Neues Anwendungsschreiben vom 20. Februar 2020

Mit Schreiben vom 30.10.2019 hatten die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene dem Bundesfinanzministerium einen umfangreichen Fragenkatalog zu Umsetzungsfragen des § 2b UStG mit der Bitte um Auslegungshinweise vorgelegt (vgl. E-Mail Rundschreiben vom 05.11.2019). Das Bundesfinanzministerium hat darauf mit Anwendungsschreiben vom 20.02.2020 (Anlage 1) reagiert. Auch das neue Anwendungsschreiben zu § 2b UStG legt die Norm äußerst restriktiv aus. Es greift zumindest teilweise die im oben genannten Schreiben aufgeworfenen Fragen auf und stellt die jeweilige Position der Finanzverwaltung dar. Wir bitten um Kenntnisnahme dieses Schreibens.

Der DST informiert, dass in einem Gespräch zwischen Bundesfinanzministerium und kommunalen Spitzenverbänden vor dem Hintergrund dieser restriktiven Linie vereinbart wurde, dass nochmals gemeinsame Gespräche zur zukünftigen Umsatzbesteuerung der interkommunalen Kooperationen geführt werden sollen. Erörtert werden sollen demnach folgende Instrumente:

- Tax-Refund-System (= Spitz abzurechnende Erstattungen der Umsatzsteuerbelastungen an die leistungsempfangende Kommune über das System des bundesstaatlichen Finanzausgleichs bei grundsätzlich umsatzsteuerpflichtigen interkommunalen Kooperationen),
- Steuerbefreiungen für Kostenteilungsgemeinschaften (§ 4 Nr. 29 UStG) und
- Bildung umsatzsteuerlicher Organschaften zwischen Anstalten des öffentlichen Rechts und ihren jeweiligen Trägerkommunen.

Sofern der politische Wille für entsprechende Weichenstellungen vorhanden ist, so der DST, bliebe bei einer Verlängerung des Optionszeitraums auch noch genügend Zeit, um entsprechende Konzepte im Detail zu entwickeln und gesetzlich zu verankern.

In diesem Zusammenhang verweisen wir abschließend auf das Anwendungsschreiben des BMF vom 15.01.2020 (Anlage 2), in welchem sich das Bundesfinanzministerium grundsätzlich zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Beziehung zwischen der Trägerkommune und einer Anstalt des öffentlichen Rechts im Anwendungsbereich des § 2b UStG äußert. Das Bundesfinanzministerium reagiert auch mit diesem Schreiben auf das Schreiben der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene vom 30.10.2019 und lehnt die kommunale Position ab, sieht also für eine weite Auslegung des § 2b UStG angesichts des Ausnahmecharakters in dieser Vorschrift keinen Raum. Das Bundesfinanzministerium stellt sich auf den Standpunkt, dass die Übernahme oder die Übertragung einer Aufgabe oder eines Aufgabenbündels von/an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts gegen Entgelt einen Leistungsaustausch darstellt, der nicht entgegen dem Willen des Gesetzgebers pauschal der Umsatzbesteuerung entzogen werden könne. Es sei ausdrücklich an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass dieser Themenkomplex auch Gegenstand der zwischen den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene und dem Bundesfinanzministerium gemeinsam vereinbarten Gespräche zur zukünftigen Umsatzbesteuerung sein wird.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrage



Pankrath

Anlagen